

RICHTLINIEN FÜR AUSSENWERBUNG (REKLAMEANLAGEN)

Einleitung

Aussenwerbung gehört heute zum lebendigen Ortsbild und prägt den öffentlichen Raum. Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die Aussenwerbung informativ bleibt, sich angemessen ins Ortsbild integriert und den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligungspflicht für Reklameanlagen ist im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG; § 309 lit. m) und in der Bauverfahrensverordnung (BVV; § 1 lit. f) geregelt.

Die gestalterischen Anforderungen sind in § 238 Abs. 1 und 2 (PBG) festgelegt. Für die Kernzonen sind in Art. 8 Abs. 1 – 4 der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) zusätzlich Bestimmungen aufgeführt.

Hinsichtlich verkehrssicherheitstechnischer Aspekte sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG; Art. 6), die Signalisationsverordnung (SSV; Art. 95-100 und 114) sowie das PBG (§ 240) massgebend.

Status

Die vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich. Sie dienen als Grundlage für die Bewilligung von Aussenwerbung und sollen von den zuständigen Instanzen bei der Beurteilung von Rekursen herangezogen werden.

Definitionen

Reklameanlagen sind selbstleuchtende, angeleuchtete oder unbeleuchtete Schriften, Kästen, Tafeln, Schilder, Stelen, Fahnen, Transparente, Baureklamen usw. Sie dienen in der Regel der Eigenwerbung und werden am Gebäude angebracht oder sind freistehend.

Megaposter sind grosse Werbebilder, die für Eigen- und Fremdwerbung eingesetzt werden. Sie werden an Baugerüsten oder an geeigneten Fassaden angebracht.

LED-Anlagen sind grossformatige, mit elektronischen LED-Displays versehene Werbeflächen. Sie werden für Eigen- und Fremdwerbung und / oder als Informationsplattform für Städte und Gemeinden verwendet und sind in der Regel freistehend im Strassenraum platziert.

Beamer-Projektionen sind an geeignete Fassaden projizierte, grossflächige Werbebilder oder Kulturinformationen. Sie werden zumeist in einem zeitlichen sehr eng begrenzten Rahmen eingesetzt (z.B. zur Unterstützung von Kampagnen, Veranstaltungen und Messen).

Gestalterische Grundsätze

Aussenwerbung wird sehr stark im direkten Zusammenhang mit der Architektur und der Umgebung wahrgenommen. Deshalb dürfen sie die Gebäude, das Strassen- oder Platzbild, sowie das Dorf- und Landschaftsbild in ihrem Charakter nicht beeinträchtigen. Diese Anforderungen gelten auch für Materialien und Farben. Bei be- oder angeleuchteten Werbeflächen sind die Lichtintensität und die Beleuchtungsdauer den Ortsverhältnissen anzupassen.

Aussenwerbung darf weder retroreflektieren, fluoreszieren noch lumineszieren.

Megaposter sprengen durch ihre Grösse den Massstab und sind dadurch sehr dominant. Die Dauer des Aushanges ist ein wichtiger Faktor bei der Einordnungsfähigkeit in Bezug auf das Gebäude und hinsichtlich der Wirkung auf die Umgebung. Ein regelmässiges Wechseln der Sujets verstärkt die Werbepräsenz, und die Einhaltung von Brachzeiten (werbefreien Zeiten) macht die überdimensionalen Werbebilder für ihre Umgebung verträglich.

Die *Ausrichtung* von Aussenwerbung an Gebäuden hat immer parallel zu den Hausfassaden und horizontal zu erfolgen.

Schriften sind wenn möglich ohne Grundplatte direkt auf die Fassade zu montieren.

Schilder sind auf transparentes Trägermaterial zu montieren, damit die Fassade sichtbar bleibt. Bei mehreren Schildern ist die gleiche Materialisierung zu wählen.

Bei mehreren *Stechschildern* haben Format und Ausführung identisch zu sein. Das Mass zwischen Oberkante Terrain und Unterkante Schild hat mindestens 3.00 m zu betragen.

Stelen sind nur zur Kennzeichnung von Firmen, Branchen, Marken und allenfalls Zufahrts- / Parkierungsangaben möglich.

Fahnen dürfen nur Firmennamen und / oder Markenbezeichnungen tragen.

Aussenwerbung auf dem Dach kann nur mit Einzelbuchstaben und Signeten bewilligt werden.

Megaposter an Gebäudefassaden werden nur in einem beschränkten Zeitfenster von maximal neun Monaten pro Jahr bewilligt. Die Brachzeit beträgt mindestens drei Monate. Die Zeiträume der Beleuchtung bzw. der werbefreien Zeit sind frei wählbar. Das Format wird auf maximal 15% der betreffenden Fassadenfläche beschränkt. Seitlich gegliederte Gebäude sind für jeden Teil getrennt zu messen. Ist die Maximalfläche erreicht, darf keine zusätzliche Aussenwerbung mehr angebracht werden. Eine Beleuchtung von Megaposter ist nicht zulässig.

Megaposter an Baugerüsten sind nur während der effektiven Bauphase bewilligbar.

Megaposter an Gerüstanlagen, die einzig zu Werbezwecken erstellt werden, sind nicht bewilligbar.

LED-Anlagen dürfen nicht blenden, keine Lauflichter/Lauftexte aufweisen, nicht blinken und die Bilder / Texte dürfen nicht zu schnell wechseln (Zeitabstand mindestens 15 – 20 Sekunden). Anlagen im Strassenraum werden nur mit äusserster Zurückhaltung bewilligt (nicht in dichter Folge und anzahlmässig beschränkt). Sie dürfen die Fahrzeuglenkenden nicht ablenken. Für die Beurteilung wird jeweils die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei beigezogen.

Beamer-Projektionen werden von Fall zu Fall nach den allgemeinen gestalterischen Grundsätzen beurteilt.

Permanente Aussenwerbung mit *Megaposter*, *LED-Anlagen* und *Beamer-Projektionen* ist nur in den Industriezonen gestattet. Zeitlich befristete Anlagen können bewilligt werden (z.B. Ankündigungen von Eröffnungen oder Veranstaltungen).

Leuchtwerbung (leuchtend oder angestrahlt) ist gestattet. Lichtimmissionen sind an der Quelle soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei feststehenden oder zu erwartenden Missständen bleiben ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen vorbehalten.

Für Gebäude mit mehr als einem Nutzer sind in jedem Fall *Aussenwerbekonzepte* erforderlich, damit mehrere Werbeflächen optisch gut platziert werden können.

Gesuchsunterlagen und Baubewilligungsverfahren

Gesuche für Reklameanlagen sind mit den erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausführung einzureichen. Gesuchformulare können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, bezogen oder direkt im Internet www.volketswil.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Für Fragen steht die Abteilung Hochbau, Telefon 044 910 23 23, gerne zur Verfügung.

Bewilligungen für Aussenwerbung sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach dem geltenden Gebührenreglement.

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 156 vom 9. Juli 2013 die Richtlinien für Aussenwerbung (Reklameanlagen) genehmigt. Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

Volketswil, 12. Juli 2013

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Bruno Walliser Tumasch Mischol
Gemeindepräsident stv. Gemeindeschreiber